



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernerinheit Recht  
Nordallee 25  
85356 München-Flughafen

<b>Bearbeitet von</b> Herrn Schrödinger	<b>Telefon</b> +49 (89) 2176-2375	<b>Zimmer</b> 1414	<b>E-Mail</b> luftamt@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b> 18.03.2024 u. 28.06.2024	<b>Unser Geschäftszeichen</b> ROB-3721.25_04-3-34	<b>München,</b> 17.10.2024

## Verkehrsflughafen München; Erweiterung Busdepot RGS4 und zusätzliche Abstellflächen

### Anlagen:

- 1 Satz festgestellte Unterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

– bitte ausgefüllt zurück –

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 18.03.2024 i. d. F. des Tekturantrags vom 28.06.2024 erlässt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern (Luftamt) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2023, GVBl. S. 718, zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 26.04.2024 (155. ÄPG), Az. ROB-3721.25\_04-3-32, folgenden

## **156. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(156. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Heßstraße 130  
80797 München

Tram 20/21/29 Hochschule M.  
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



## **A Verfügender Teil**

### **I Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Erweiterung des Busdepots RGS4 sowie zusätzlicher Abstellflächen am Vorfeld West wird nach Maßgabe der in Ziffer A.IV bezeichneten Plänen und Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.VI verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

### **II Wasserrechtliche Erlaubnis**

Es wird folgende wasserrechtliche gehobene Erlaubnisse erteilt:

- Gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den befestigten Abstellflächen zwischen Zentralallee (Westen), S-Bahn-Trasse (Norden) und Vorfeld West (Osten) westlich und südlich der Rampengerätstation 4 über fünf Sickermulden in den Untergrund bzw. in das Grundwasser nach Maßgabe des in Ziffer A.VII bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.  
(Ziffer V.41 PFB MUC)

### **III Hinweis auf eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Plangenehmigung beinhaltet folgende Entscheidung (§ 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Satz 2, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG):

- Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG, § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot der Zerstörung von Biotopen.

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

**IV                                    Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC**

In Ziffer I/J werden folgende Pläne, Maßnahmenblätter und Grunderwerbsverzeichnisse eingefügt:

- Tektur zu Plan I-02c (Aufhebung) Erweiterung Busdepot RGS4 und zusätzliche Abstellflächen vom 16.11.2023, M 1 : 2.000
- Tektur zu Plan I-02c Erweiterung Busdepot RGS4 und zusätzliche Abstellflächen vom 17.11.2023, M 1 : 2.000
- J-772 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Oberdingermoos vom 27.06.2024, M 1 : 2.000
  - zu Plan J-772:  
Maßnahmenblätter J-772-A-1, J-772-A-2, J-772-A-3, J-772-A-4, J-772-A-5, J-772-E-6, J-772-E-7, J-772-E-8, J-772-E-9, J-772-E-10, J-772-E-11 jeweils vom 18.06.2024
- J-773 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Schwaig vom 27.06.2024, M 1 : 2.000
  - zu Plan J-773:  
Maßnahmenblätter J-773-A-12, J-773-A-13 jeweils vom 18.06.2024
- J-774 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme Notzingerermoos vom 27.06.2024, M 1 : 2.000
  - zu Plan J-774:  
Maßnahmenblatt J-774-A-14 vom 18.06.2024
- Grunderwerbsverzeichnis Erweiterung Busdepot RGS4, Gemeinde Oberding, Gemarkung Oberding, vom 27.06.2024



- Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ist zu beachten und umzusetzen.
- 14.48.1.2 Die Beseitigung von Gehölzbeständen und Bäumen ist nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, d. h. ausschließlich im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. zulässig.
- 14.48.1.3 Bei den Kompensationsmaßnahmen hat der Kräuteranteil in den Saatgutmischungen zur Ansaat magerer und artenreicher Flachland-Mähwiesen und Krautfluren mindestens 70 % zu betragen.
- 14.48.1.4 Bauzeitlich temporär in Anspruch genommene Flächen (Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen) sind, ebenso wie nicht mehr benötigte Zufahrten, spätestens in der nächsten Vegetationsperiode nach Bauende mindestens wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als ursprünglicher Zustand gelten die Vegetationseinheiten gemäß LBP Anlage 4 „Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan“.
- Bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 3 hat die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung zu erfolgen. Eine Beteiligung von Hornklee, Wundklee und Hufeisenklee in der Saatgutmischung wäre zur Förderung des Idas-Bläulings wünschenswert.
- 14.48.1.5 Auf den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sowie auf den Ausgleichsflächen dürfen sich keine nitrophilen Hochstaudenfluren (z.B. *Urtica dioica*) oder Vegetationsbestände mit Neophyten wie z.B. *Solidago gigantea* und *S. canadensis* entwickeln.
- Evtl. aufkommenden Neophyten oder sonstigen Entwicklungen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist durch geeignete Maßnahmen für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren nach Ende der Bauarbeiten entgegen zu wirken.
- 14.48.1.6 Bei der Kompensationsmaßnahme J-772-A-3 ist aufgrund der nitrophilen Ausgangsvegetation (Brennnesselfluren) zu prüfen, den geplanten Sodenabtrag, der lediglich auf Teilflächen vorgesehen ist, auf die übrigen Flächenanteile auszuweiten. Der vorhandene negative Wurzelfilz ist sorgfältig zu beseitigen. Nur ein Umbrechen ist auf dem Standort nicht ausreichend.
- 14.48.1.7 Bei den Maßnahmenflächen 773-A-12 und J-772-E-6 bis J-772-E-11 sind zur Reduzierung von Flächenverlusten und zur Verhinderung negativer Beschattung bei Bedarf Rückschnitte von Gehölzen einzuplanen und durchzuführen.

- 14.48.1.8 Nach erfolgter Herstellungs- und Entwicklungspflege auf den Ausgleichsflächen ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit einem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding durchzuführen.
- 14.48.1.9 Der offizielle Meldebogen für die Kompensationsflächen ist inklusive Luftbild vom Antragsteller möglichst in digitaler Form an die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising ([naturschutz-landesplanung@kreis-fs.de](mailto:naturschutz-landesplanung@kreis-fs.de)) zu übermitteln.
- 14.48.1.10 Anforderungen des Artenschutzes
- 14.48.1.10.1 Die im LBP sowie in den naturschutzfachlichen Angaben zur Unterlage Europäischer Gebiets- und Artenschutz, Erweiterung Busdepot RGS4 und zusätzliche Abstellflächen, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 09.02.2024, (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP) vorgesehenen Maßnahmen (Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen) sind als Bestandteile der Plangenehmigung durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen 1-V, 2 V und 3 V sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 4 A<sub>CEF</sub>, 5 A<sub>CEF</sub>, 6 A<sub>CEF</sub>, 7 A<sub>CEF</sub>, 8 A<sub>CEF</sub> des LBP in Verbindung mit S. 11-13 des Gutachtens von H2 (2024).
- 14.48.1.10.2 Die CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn (4 A<sub>CEF</sub>, 5 A<sub>CEF</sub>, 6 A<sub>CEF</sub>, 7 A<sub>CEF</sub>, 8 A<sub>CEF</sub>) sind entsprechend dem LBP rechtzeitig vor Baubeginn funktionsfähig herzustellen und im Anschluss zu unterhalten. Die Mahd darf nicht zwischen 15.03. und 31.07. erfolgen. Die Altgras-Hochstauden-„Spots“ sollen eine Breite von mindestens 20 m aufweisen. Die Bracheanteile sollen 20 - 30% betragen.
- 14.48.1.10.3 Vor Beginn der Bauarbeiten ist im Rahmen einer Herstellungskontrolle die erfolgreiche Herstellung der CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn nachzuweisen. Der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) ist rechtzeitig vor Baubeginn ein schriftlicher Bericht mit Fotodokumentation über den aktuellen Zustand der Fläche vorzulegen (HNB per Mail an [naturschutz@reg-ob.bayern.de](mailto:naturschutz@reg-ob.bayern.de)).
- Die Entwicklung der Fläche ist nach einem, drei und fünf Jahren zu dokumentieren. Die Dokumentationsergebnisse sind der HNB in einem kurzen schriftlichen Bericht jeweils bis zum 01.12. des entsprechenden Jahres vorzulegen. Bei „Fehlentwicklungen“, die nicht dem Zielzustand entsprechen, sind gegebenenfalls in Absprache mit der HNB Anpassungen der CEF-Maßnahmen vorzunehmen bzw. weitere Maßnahmen durchzuführen.

- 14.48.1.10.4 Durch die FMG ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen, die sicherstellt, dass die naturschutzfachlichen Maßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt werden. Die ÖBB muss ornithologische Erfahrungen vorweisen können. Die Kontaktdaten der ÖBB (Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person) sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freising (UNB FS) sowie der HNB vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die ÖBB begleitet, überwacht und dokumentiert die naturschutzfachlichen Maßnahmen. Die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen sind durch die ÖBB vor Beginn der Bauarbeiten bei einem Ortstermin in alle naturschutzfachlichen Maßnahmen und insbesondere in die Rebhuhn-Thematik (Gelegeschutz, Tabuflächen usw.) einzuweisen.
- Bei unvorhergesehenen Ereignissen ist die UNB FS und – betreffend den besonderen Artenschutz zusätzlich die HNB – unverzüglich zu informieren und eine Abstimmung bezüglich des weiteren Vorgehens vorzunehmen.
- 14.48.1.10.5 Die Baufeldfreimachung darf nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Rebhuhns (15.03. - 31.07.) stattfinden.
- 14.48.1.10.6 Bei Arbeiten, die während der Brutzeit (15.03. - 31.07.) im Umfeld der CEF-Maßnahme (100 m) beginnen oder bei mehrtätigen Bauunterbrechungen (> 3 Tage) wiederaufgenommen werden, sind die entsprechenden CEF-Flächen durch die ÖBB zu kontrollieren. Bei Hinweisen auf Rebhuhnbruten sind die Bereiche um den vermuteten Neststandort weiträumig (ca. 100 m) auszusparen; d.h. Bauaktivitäten in dem Bereich sind bis fünf Tage nach dem Schlüpfen der Jungen zu unterlassen. Die Baufirmen werden durch die ÖBB entsprechend eingewiesen.
- 14.48.2 Anforderungen des Bodenschutzes und Altlasten
- 14.48.2.1 Im Zuge der Ausführungsplanung ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen.
- 14.48.2.2 Der Boden ist fachgerecht nach Ober- und Unterboden getrennt abzuräumen und geordnet seitlich zu lagern. Verunreinigung der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern. Es sind bodenschonende Maschinen und Verfahren einzusetzen.
- 14.48.2.3 Nach § 12 BBodSchV und der DIN 19731 ist sowohl der anstehende Boden am Ort der Aufbringung als auch das zur Auffüllung vorgesehene Material vorher zu untersuchen, um Schadstoffeinträge zu vermeiden und um beurteilen zu können, ob es sich um geeignetes Bodenmaterial

handelt. Das Material ist zur Auffüllung geeignet, wenn 70 % der Vorsorgewerte für die entsprechende Nutzung nach BBodSchVO eingehalten werden.

Auf die vorherige Untersuchung kann nur verzichtet werden, wenn es sich nachweislich um unbelastetes Material handelt und gutachterlich die Schadstoffgehalte anhand vergleichbarer Untersuchungen oder durch Ermittlung der Hintergrundwerte für den anstehenden Boden und für das Auffüllmaterial beurteilt werden

14.48.2.4 Es ist jeweils zu prüfen ob das Material physikalisch für die Aufbringung geeignet ist, also ob z. B. die aufzubringenden Bodenarten zum Material am Aufbringungsort passen.

14.48.2.5 Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem mineralischem Boden mit vergleichbaren physikalischen und chemischen Eigenschaften wie der angetroffene Unterboden erfolgen.

14.48.2.6 Hinweis zu geogen vorkommenden arsenhaltigen Böden:

Das Flughafenareal gehört zu den Flächen im Landkreis Freising, auf denen geogen erhöhte Arsenwerte vorkommen können. Insoweit ist Ziffer XI.2 „Umgang mit natürlich (geogen) erhöhten Stoffgehalten in Böden“ der Unterlage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Umgang mit Bodenmaterial Stand: Juli 2022“ zu beachten und umzusetzen.

14.48.2.7 Sollte Oberbodenmaterial abgefahren werden müssen, ist die Verwertung vorab zu klären, insbesondere sind die rechtlichen Vorgaben von § 12 BBodSchV einzuhalten. Für die Aufbringung an anderer Stelle ist ggf. eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

14.48.3 Eine Blendwirkung, ausgehend von den Lichtmasten in Richtung der Flugbetriebsflächen ist auszuschließen.

14.48.4 Bei der erforderlichen Neuerrichtung von Zaunanlagen zur Verlegung der § 8 LuftSiG-Luftsicherheitslinie sind die Mindestschutzvorkehrungen zu beachten.

Dabei ist auch darauf zu achten, dass der Zaun so mit dem Boden bzw. Fundament verbunden wird, dass ein Unterkriechen des Zauns durch größere Säugetiere (z. B. Hasen oder Füchse) verhindert wird.

Im Hinblick auf eine angedachte Bundesregelung wird empfohlen, den Sicherheitszaun mit Kameraüberwachung und Sensorik bzw. Detektionsleistung („meldefähiger Zaun“) auszustatten.

- 14.48.5           Ansammlung von Vögeln an den Sickermulden
- Sollte das Wildlifemanagement der FMG – etwa nach Starkregenereignissen – an den Sickermulden wiederkehrend Vogelansammlungen beobachten und als flugsicherheitsrelevant einstufen, so sind diese für große, vogel-schlagrelevante Vogelarten unzugänglich zu gestalten (z. B. durch Überspannen mit Drahtseilen).
- 14.48.6           Bei der Errichtung des Vorhabens eventuell zum Einsatz kommende Baugeräte, insbesondere Kräne, sind beim Luftamt Südbayern gesondert zu beantragen (§ 12 LuftVG).“

**VII                   Änderung in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG a. F. / § 58 WHG mit Auflagen)**

Es wird folgende Ziffer V.41 angefügt:

- "41           Gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den befestigten Abstellflächen zwischen Zentralallee (Westen), S-Bahn-Trasse (Norden) und Vorfeld West (Osten) westlich und südlich der Rampengerätstation 4 über fünf Sickermulden in den Untergrund bzw. in das Grundwasser
- 41.1           Der FMG wird zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den befestigten Abstellflächen zwischen Zentralallee (Westen), S-Bahn-Trasse (Norden) und Vorfeld West (Osten) westlich und südlich der Rampengerätstation 4 über fünf Sickermulden in den Untergrund bzw. in das Grundwasser die gehobene Erlaubnis nach §§ 10 und 15 WHG erteilt.
- 41.2           Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:
- Antrag vom 18.03.2024
  - Unterlage Dezentrale Bewirtschaftung des Regenwassers, Erweiterung Busdepot RGS4 und zusätzliche Abstellflächen, Flughafen München GmbH, vom 28.02.2024 mit
  - Anlage 1 – Übersichtslageplan M 1 : 20.000
  - Anlage 2 – Lageplan Versickerungsmulden M 1 : 500
  - Anlage 3 – Querschnitte Versickerungsmulde M 1 : 250
  - Anlage 4 – Qualitative Bewertung gemäß DWA-M 153
  - Anlage 5 – Dimensionierung der Versickerungsanlagen gemäß DWA-A 138
- 41.3           Dauer der Erlaubnis:
- Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2054 befristet.

- 41.4 Allgemeiner Hinweis:  
Die nach den einschlägigen Vorschriften der Baugesetze, des WHG und des BayWG und den dazu ergangenen Verordnungen, bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den folgenden Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 41.5 Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen
- 41.5.1 Das Vorhaben ist entsprechend der vom Wasserwirtschaftsamt München geprüften Planung sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 41.5.2 Die Mulden dürfen beim Bemessungsregen eine maximale Einstauhöhe von 0,30 m nicht überschreiten.
- 41.5.3 Die Versickerungsanlagen dürfen nur in verunreinigungsfreiem Boden, anstehend bis zum Grundwasserleiter, errichtet werden. In Bereichen mit belasteten, anthropogenen Auffüllungen (z. B. Altverfüllungen) und belasteten Böden ist die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser unzulässig.
- 41.5.4 Im Bereich von Versickerungseinrichtungen und deren Sickerwege dürfen keine Recyclingbaustoffe eingebaut werden.
- 41.5.5 Die Mächtigkeit des Sickerbaus hat bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand laut Vorgabe im DWA-Arbeitsblatt A 138 mindestens 1 m zu betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.
- 41.5.6 In die Mulden ist eine 30 cm dicke Oberbodenschicht einzubringen.
- 41.5.7 Die Niederschlagswasserbehandlungs- und -versickerungsanlagen sind entsprechend den Vorgaben im DWA-Arbeitsblatt A 138 zu betreiben und zu warten.
- 41.5.8 Die Einleitung von anderen Abwässern als die beantragten, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, sind untersagt.
- 41.5.9 Bei Einsatz von Enteisungsmitteln ist die Entwässerung in die Mulden durch Öffnen der Schlitzrinnen zu verhindern und das Niederschlagswasser von den gesamten Stell- und Verkehrsflächen dem Regenwasserkanalnetz zuzuleiten.
- 41.5.10 Die Lagerung und der Umgang von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Versickerungsanlagen ist untersagt.
- 41.5.11 Werden die Versickerungsanlagen durch Öle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt, ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen. Eventuelle Sanierungsmaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit dieser Behörde durchgeführt werden.

#### 41.6 Bauabnahme

Die Abwasseranlagen sind gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG von einem nach Art. 65 BayWG zugelassenen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) abzunehmen. Auf Grundlage der vorgelegten und vom Wasserwirtschaftsamt München geprüften Antragsunterlagen muss bestätigt werden, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

Zur ordnungsgemäßen Abnahme ist der PSW so rechtzeitig zu beteiligen, dass eine Durchführung von Teilabnahmen von Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar und von wesentlicher Bedeutung sind, erfolgen kann. Hinweis: Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ist im Internet unter [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de) erhältlich.

Die Abnahmebestätigung ist dem Luftamt Südbayern und dem Wasserwirtschaftsamt München spätestens vier Wochen nach Baufertigstellung vorzulegen.

#### 41.7 Bestandspläne

Die FMG ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt München und dem Landratsamt Freising jeweils eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben. Die Bestandspläne müssen zur Bauabnahme vorliegen.

#### 41.8 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Luftamt Südbayern und dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine eventuell erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

#### 41.9 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.



## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation**

Die am Verkehrsflughafen München derzeit zur Verfügung stehenden Flächen für die Abstellung von Bussen, United Load Device (ULD), Ground Support Equipment (GSE) und Fracht sind nicht ausreichend, um den tatsächlichen Bedarf an entsprechenden Abstellflächen zu decken. Zum einen machen betriebliche sowie luftverkehrsrechtliche Gründe die Schaffung neuer Abstellflächen erforderlich. Zum anderen erfordert die i. R. d. Klimastrategie des Verkehrsflughafens München zur CO<sub>2</sub>-Neutralität erfolgende Umstellung (auch) des Fuhrparks der Bodenabfertigungsdienstleister auf elektrisch betriebene Fahrzeuge die Schaffung zusätzlicher, mit Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge (E-Busse und electric GSE/eGSE) ausgestatteter Abstellflächen.

Dieser (Mehr-) Bedarf an Flächen für Ladeinfrastruktur und Abstellflächen kann und soll i. R. d. Vorhabens „Erweiterung RGS4 und zusätzliche Abstellflächen“ am Vorfeld West durch die Umgestaltung und räumliche Erweiterung des Bereichs zwischen Zentralallee (Westen), S-Bahn-Trasse (Norden) und Vorfeld West (Osten) gedeckt werden, auf dem sich bereits gegenwärtig das Bus-Depot RGS4 sowie asphaltierte Abstellflächen für Busse und ULD befinden.

Die hierfür in Anspruch zu nehmenden Flächen sind bislang fast ausschließlich als Grünflächen ausgestaltet. Die Abstellflächen sollen dabei größtenteils in einem Bereich realisiert werden, der planfeststellungsrechtlich als „Örtliche Verkehrsfläche Straßenverkehr“ planfestgestellt ist. Nur in geringerem Umfang, namentlich auf einer Fläche von 2.436 m<sup>2</sup> sollen daneben Flächen in Anspruch genommen werden, die sich unmittelbar südlich der im Umgriff der RGS4 vorhandenen Bestandsflächen befinden und mit dem 18. Änderungsplanfeststellungsbeschluss, Az. 315F-98/0-18, vom 23.07.1990 (18. ÄPFB) als Flächen für „Passagierabfertigungsanlagen“ planfestgestellt worden sind.

### **II Vorhaben**

Aufgrund dieser Ausgangssituation beabsichtigt die FMG, die Rampengerätestation 4 (RGS4) – diese liegt am westlichen Rand des Vorfeldes West südlich der S-Bahntrasse und östlich der in den Südring einschwenkenden Zentralallee – zu ertüchtigen.

Es sollen zum einen die in diesem Bereich bereits bestehenden Abstellflächen in und im Umgriff der heutigen RGS4 umgestaltet und (u.a.) auf diesen Flächen Ladeinfrastruktur sowie Abstellflächen für E-Busse errichtet werden, die für die Umstellung der Busflotte der AeroGround Flughafen München GmbH (AeroGround) auf bis zu 72 E-Busse erforderlich ist. Diese Ertüchtigungsmaßnahmen werden

bereits von der bestehenden Planfeststellung (vgl. 18. ÄPFB) umfasst und sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung.

Zum anderen sollen zur Deckung des bestehenden (Mehr-) Bedarfs an Abstellflächen für weitere E-Busse, Busse, ULD, eGSE, GSE und Fracht – unter Verlegung des Verlaufs des § 8 LuftSiG-Sicherheitszauns in Richtung Westen – zusätzliche asphaltierte Abstellflächen westlich und südlich der im Umgriff der RGS4 bereits heute bestehenden Abstellflächen in einem Umfang von insgesamt 20.442 m<sup>2</sup> geschaffen werden. Zwischen diesen asphaltierten Neuflächen und dem künftig westlich hiervon vorgesehenen Verlauf des § 8 LuftSiG-Sicherheitszaunes sollen auf einer Fläche von 2.552 m<sup>2</sup> zudem Sickermulden geschaffen werden, um Teile des von den asphaltierten Neuflächen abfließenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers ortsnah versickern zu können. Bauzeitlich ist eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von rund 0,6 ha geplant.

Nähere Einzelheiten der Planung können dem umfangreichen Antrag und der Vorhabenbeschreibung entnommen werden.

### **III Antrag auf Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG**

Mit Schreiben vom 18.03.2024 beantragte die FMG, den Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Erweiterung des Busdepots RGS4 sowie zusätzlicher Abstellflächen am Vorfeld West zu genehmigen und folgende Pläne, Maßnahmenblätter und Verzeichnisse festzustellen:

- Tektur zu Plan I-02c (Aufhebung) Erweiterung Busdepot RGS4 und zusätzliche Abstellflächen vom 16.11.2023, M 1 : 2.000
- Tektur zu Plan I-02c Erweiterung Busdepot RGS4 und zusätzliche Abstellflächen vom 17.11.2023, M 1 : 2.000
- J-Pläne mit Maßnahmenblättern und GE-Verzeichnis, sämtlich Stand 21.02.2024
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Grünplan GmbH, vom 21.02.2024

Ebenso beantragte die FMG, gem. § 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG folgende wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen:

- gehobene Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 15 WHG für das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den befestigten Abstellflächen zwischen Zentralallee (Westen), S-Bahn-Trasse (Norden) und Vorfeld West (Osten) westlich und südlich der Rampengerätestation 4 über fünf Sickermulden in den Untergrund bzw. in das Grundwasser

Des Weiteren beantragte die FMG, die erforderliche Genehmigung nach § 12 LuftVG zu erteilen und eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LuftVG bezüglich der Belange der Flugsicherungseinrichtungen herbeizuführen.

Zusammen mit dem Antragsschreiben legte die FMG neben den festzustellenden Plänen, Maßnahmenblättern und Verzeichnissen nachrichtlich folgende Pläne und Unterlagen vor:

- Vorhabenbeschreibung Erweiterung Busdepot RGS4 und zusätzliche Abstellflächen, Flughafen München GmbH, vom 09.02.2024 mit Anlagen 1 bis 6
- Unterlage zur Eingriffsregelung, Grünplan GmbH, vom 21.02.2024, mit Anlagen 1 bis 9 (Landschaftspflegerischer Begleitplan – LBP)
- Unterlage Dezentrale Bewirtschaftung des Regenwassers, Erweiterung Busdepot RGS4 und zusätzliche Abstellflächen, Flughafen München GmbH, vom 28.02.2024 inkl. Anlagen
- Unterlage Europäischer Gebiets- und Artenschutz, Erweiterung Busdepot RGS4 und zusätzliche Abstellflächen, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 09.02.2024, mit Anlage
- Unterlage Koordinaten Flächen, Beleuchtungsmasten (Fläche 5 und 6), Flughafen München GmbH, vom 01.03.2024
- Lichtkonzept Erweiterung Busdepot, RS IV Fläche S und 6, TRILUX Vertrieb GmbH, vom 14.02.2024
- Unterlage zur Beschreibung der Flutlichtmaste Fläche 5/6

Als Reaktion auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die FMG mit Schreiben vom 28.06.2024 ihren Antrag vom 18.03.2024 insoweit tektiert, als

- die festzustellenden J-Pläne mit Maßnahmenblättern und GE-Verzeichnis durch aktualisierte sowie redaktionell angepasste J-Pläne mit Maßnahmenblättern (Stand 18.06.2024) und GE-Verzeichnis (Stand 27.06.2024) ersetzt werden und
- die inhaltlich sowie redaktionell abgeänderten Antragsunterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan nunmehr maßgeblich sind.

Ergänzend hat die FMG im Schreiben vom 28.06.2024 in Bezug auf die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von artenreichen Flachland-Mähwiesen, die außerhalb der mit dem 18. ÄPFB der Regierung von Oberbayern vom 23.07.1990 bestandskräftig planfestgestellten Hochbaufläche „Passagierabfertigungsanlagen“ liegen, beantragt, eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSch6 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG zuzulassen.

Zusammen mit dem Schreiben vom 28.06.2024 legte die FMG neben den nunmehr festzustellenden Plänen, Maßnahmenblättern und Verzeichnissen nachrichtlich folgende Unterlage vor:

- Unterlage zur Eingriffsregelung Erweiterung Bus-Depot RGS 4 und zusätzliche Abstellflächen, Grünplan GmbH, Stand 18.06.2024, mit Anlagen 1 bis 9 (Landschaftspflegerischer Begleitplan – LBP)



Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Rampengerätestationen sind grundsätzlich Bestandteil einer Flughafenanlage (vgl. auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung, Ziffer D.I.1).

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).

Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14)) liegen nicht vor. Hiernach kann nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§§ 6 ff UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die in diesem Anhang 14 genannt bzw. behandelt werden, zu einer UVP-Pflicht führen. Dies ist bei den verfahrensgegenständlichen Abstellflächen für Busse und weiteres Bodenabfertigungsgerät nicht der Fall. Auch nach der unmittelbar auf der UVP-Richtlinie anknüpfenden Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, nach der als Änderung eines Flugplatzes nicht nur Arbeiten, die eine Verlängerung der Startbahn zum Gegenstand haben, anzusehen sind, sondern bereits alle Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder der Ausrüstung eines Flugplatzes, sofern sie, insbesondere aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Merkmale, als Änderung des Flugplatzes selbst anzusehen sind, ist für das verfahrensgegenständliche Vorhaben der Anwendungsbereich des UVPG nicht eröffnet und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Erweiterung der RGS4 um Abstellflächen für Busse und weiteres Bodenabfertigungsgerät dient dem geregelten, selbst aber nicht geänderten Betriebsablauf am Verkehrsflughafen München und der Abfertigung der Luftfahrzeuge, hat also keine Auswirkungen auf die flugbetrieblichen Aktivitäten des Flugplatzes und den Luftverkehr selbst. Insbesondere ist mit dem Vorhaben keine Änderung der technischen Kapazität des Verkehrsflughafens München bzw. dessen maßgeblicher Bestandteile verbunden.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.III.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen und Ausgleichsflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände bzw. befinden sich im Eigentum der FMG.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte das Luftamt zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – an-

stelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für das Luftamt und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

### III **Beteiligte Stellen**

Das Luftamt hörte zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) an:

- Gemeinde Hallbergmoos
- Gemeinde Oberding
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)
- Landratsamt Freising (LRA FS)
- Landratsamt Erding (LRA ED)
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde (HNB)
- Wasserwirtschaftsamt München (WWA)
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)

Die **Gemeinde Hallbergmoos** teilt mit, dass ihre Interessen nicht berührt würden.

Die **Gemeinde Oberding** hat der Maßnahme zugestimmt.

Das **StMB** teilt mit, dass aus luftsicherheitsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Es werden Hinweise zu der Verlegung der § 8 LuftSiG-Luftsicherheitslinie gegeben.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme führen die **Unteren Naturschutzbehörden im LRA FS und LRA ED** aus, dass einer Ausnahme vom Verbot der Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen zugestimmt werde, da die Beeinträchtigung entsprechend den Ausführungen im LBP ausgeglichen werde. Mit den im LBP vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bestehe in der Fassung der Tektur Einverständnis. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und des Kompensationsumfangs werde im LBP fachlich nachvollziehbar und begründet dargestellt. Mit den Kompensationsmaßnahmen im NSG „Oberdingermoos“ bestehe Einverständnis. Insgesamt werde dem Vorhaben zugestimmt, wenn im einzelnen genannte Auflagen festgesetzt würden.

Die **Wasserbehörde im LRA FS** teilt ihr Einverständnis mit den geplanten Maßnahmen unter der Voraussetzung mit, dass das Wasserwirtschaftsamt München und die zuständigen fachkundigen Stellen ihr Einverständnis erteilen und von diesen Fachbehörden ggf. für notwendig erachtete Inhalts- und Nebenbestimmungen in der luftverkehrsrechtlichen Plangenehmigung ausgesprochen werden.

Seitens „**Bodenschutz und Altlasten**“ des **LRA FS** wird auf potentielle Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen hingewiesen. Die geplanten Versiegelungsmaßnahmen würden zum Totalverlust aller natürlichen Bodenfunktionen füh-

ren. Gleichzeitig werde die Versickerungsfläche reduziert. Einschränkungen der Grundwasserneubildung seien die Folge. Es wird auf eventuell vorhandene geogen bedingte erhöhte Arsenwerte im Oberboden hingewiesen.

Die **HNB** teilt zum Gebietsschutz mit, dass durch das Vorhaben aufgrund der räumlichen Entfernung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des SPA-Gebiet 7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“ zu rechnen sei. Die Ausführungen in der vorgelegten Unterlage Europäischer Gebiets- und Artenschutz (Büro H2) seien nachvollziehbar und plausibel. Die HNB schließe sich dieser fachgutachterlichen Einschätzung an. Zum Artenschutz wird mitgeteilt, dass aus dem Wirkraum des Vorhabens keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt seien. Die HNB schließe sich der fachgutachterlichen Einschätzung an, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Zauneidechse und Fledermäusen nicht erfüllt würden. Entsprechendes gelte für die im Wirkraum vorkommenden Vogelarten Bachstelze, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube, die im Hinblick auf die Nahrungssuche auf angrenzende Flächen ausweichen könnten. Hinsichtlich des Rebhuhns werde davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte aufgrund der im Tekturantrag vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kontinuierlich gewahrt werden könne. Es werden Auflagenvorschläge gemacht.

Das **WWA** teilt zu dem der beantragten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. Ziffer B.IV) zugrundeliegenden Sachverhalt, der einen Benutzungstatbestand verwirkliche, mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht damit Einverständnis bestehe, wenn die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet würden. Für die Einleitung über das Regenwasserkanalnetz in Oberflächengewässer bzw. die Enteisungsabwasserbeckenanlage – bei Winterbetrieb (Enteisungsmittleinsatz) und wegen des Gefälles – bestehe bereits unter Ziffer V.1 PFB MUC eine gehobene Erlaubnis.

Die **DFS** teilt mit, dass aus Hindernisgründen gegen das Vorhaben mit einer max. Höhe von 468,00 m ü. NN (17,00 m ü. Grund) keine Einwendungen bestünden.

Das **BAF** hat entschieden, dass durch die Errichtung insb. der Beleuchtungsmasten zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können und § 18a LuftVG dem Vorhaben nicht entgegenstehe.



Auch insoweit ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten. Auf die Begründung des Vorhabens wird Bezug genommen, vgl. Ziffern B.I und B.II.

## **II Plangenehmigung**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, insbesondere Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Auch die Erlaubnis oder Bewilligung zu einer Gewässerbenutzung ist gesondert zu erteilen (§ 19 Abs. 1 WHG).

### **2 Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung**

Mit dem festgestellten Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c „Tektur zu Plan I-02c Erweiterung Busdepot RGS4 und zusätzliche Abstellflächen“ wird der in Ziffer B.IV Spiegelstrich 1 beschriebene Verfahrensgegenstand zeichnerisch dargestellt. Es werden „Verkehrsflächen Flugbetrieb – Nichtöffentliche Betriebsstraßen sind zulässig“ mit dem Widmungszweck „Abstellfläche Bodenabfertigung“ (AFB) geschaffen. Vergleichbare Festsetzungen enthält der Plan I-02c beispielsweise für die Schneedeponien. Auf den AFB-Flächen dürfen keine Gebäude errichtet werden. Es handelt sich auch nicht um Flugbetriebsflächen, etwa Vorfelder, auf den Luftfahrzeuge abgestellt werden dürfen.

### **3 Hindernisfreiheit nach § 12 LuftVG und Schutz von Luftsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG**

Der Standort der RGS4 liegt innerhalb des 1,5 km-Halbmessers des Bauschutzbereichs nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG. Die in diesem Bereich erforderliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 7, § 15 LuftVG zur Errichtung von Masten und anderen Anlagen und Geräten wird vom Luftamt mit gesondertem Bescheid erteilt. Eine dem zustimmende gutachterliche Stellungnahme der DFS liegt vor.

Nach der Entscheidung des BAF zu § 18a LuftVG werden durch die Erweiterung des Busdepots RGS4 und die zusätzlichen Abstellflächen keine Flugsicherungseinrichtungen gestört.

#### **4 Wasserrechtlicher Benutzungstatbestand**

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.II und Ziffer A.VII (Ziffer V.41 PFB MUC) ausgesprochene gehobene Erlaubnis beruht auf §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 15 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung zum 31.12.2054 beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. Nr. 2.1.8.2 VVWas. Die Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann – wie von der FMG beantragt – eine gehobene Erlaubnis erteilt werden. Das öffentliche Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird bejaht (§ 15 Abs. 1 WHG), da die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von befestigten Flächen vor Ort in das Grundwasser die durch die Versiegelung verhinderte Grundwasserneubildung ausgleicht. Durch das geplante Versickerungskonzept ist ein wirkungsvoller Schutz des Grundwassers vor übermäßigen Belastungen durch im Regenabfluss enthaltenen Schadstoffen zu erwarten.

Betroffene i. S. d. §§ 15 Abs. 2 i. V. m. 11 Abs. 2 WHG sind nicht ersichtlich; die beteiligten Behörden konnten Einwendungen geltend machen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung, die sich auf eine ortsnahe Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser beschränkt und keine Auswirkungen außerhalb des Flughafengeländes haben kann, auf Rechte Dritter nachteilig einwirkt oder bei Dritten sonstige nachteilige Wirkungen zur Folge hat (§§ 15 Abs. 2 i. V. m. 14 Abs. 3 bis 5 WHG).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit oder Rechte Dritter beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Das Wasserwirtschaftsamt hat mitgeteilt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der geplanten Einleitung des Niederschlagswassers von den befestigten Verkehrs- und Abstellflächen über Sickermulden in das Grundwasser Einverständnis besteht, wenn konkret vorgeschlagene Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden. Diese wurden vollinhaltlich in den PFB MUC aufgenommen, vgl. Ziffer V.41.5 PFB MUC. Soweit in Teilbereichen bzw. im Winterbetrieb Einleitungen über den bestehenden Regenwasserkanal und das Regenklärbecken Südwest in ein Oberflächengewässer geplant sind, liegen die dafür erforderlichen Genehmigungen bereits vor. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen sind ausreichend dimensioniert.

Mit den beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser in das Grundwasser sind keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands nicht entgegen.

Durch die „Einbettung“ des neu ausgesprochenen Wasserrechtes in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Freising (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt vor.

## **5 Naturschutzrecht**

Zur Beurteilung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Auswirkungen des Vorhabens hat die FMG die Unterlagen „Europäischer Gebiets- und Artenschutz, Erweiterung Busdepot RGS4 und zusätzliche Abstellflächen, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 09.02.2024, mit Anlage“ (Unterlage Artenschutz) und „Eingriffsregelung Erweiterung Bus-Depot RGS 4 und zusätzliche Abstellflächen, Grünplan GmbH, vom 18.06.2024, mit Anlagen 1 bis 9“ (Landschaftspflegerischer Begleitplan – LBP) vorgelegt.

### **5.1 Eingriffsregelung**

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Die zum Ausgleich bzw. Ersatz angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen und die naturschutzfachlichen Maßgaben (Ziffer A.IV und A.VI) beruhen auf §§ 15 ff BNatSchG.

Die in der von der FMG vorgelegte, tektierte landschaftspflegerische Begleitplanung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind geeignet, die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Die nach Maßgabe der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV) ermittelten und erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der FMG bereitgestellt. Die für die Kompensation vorgesehenen Flächen befinden sich alle im Eigentum der FMG und sind somit rechtlich gesichert. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den zur Planfeststellung beantragten und festgestellten Plänen J-772, J-773 und J-774 (Ziffer A.IV) mit in den entsprechenden Maßnahmenblättern dargestellt und beschrieben. Übereinstimmend haben die Unteren Naturschutzbehörden in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass diese i. d. F. der Tektur geeignet sind, die Beeinträchtigungen auszugleichen. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht Einverständnis.

## **5.2 Gebietsschutz**

Im Hinblick auf den Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG) sind keine Anordnungen zu treffen. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes 7637-471 „Nördliches Erdinger Moos“.

Die Vorhabenfläche liegt in mehr als 250 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet. Die geringste Entfernung weisen die südlichen „Flughafenwiesen“ auf, die grundsätzlich eine hohe Bedeutung als Lebensraum für eine Reihe von Erhaltungszielarten des SPA-Gebiets haben. Die nächsten bekannten Vorkommen von Erhaltungszielarten sind Nachweise des Großen Brachvogels in etwa 350 m Entfernung. Das nächst gelegene Revierzentrum des Großen Brachvogels lag 2022 in 455 m Entfernung. Vorkommen weiterer Erhaltungszielarten waren 2022 noch weiter entfernt. Die Vorhabenfläche wird zusätzlich durch die Zentralallee bzw. dem Südring und die Gebäude der Feuerwache Süd vom Vogelschutzgebiet optisch abgetrennt. Somit geht die Unterlage Artenschutz davon aus, dass es weder zu Störungen durch den Bau oder den Betrieb noch zu Habitatverlusten, etwa durch Kulissenwirkung, kommt. Diesen nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen schließen sich die HNB und das Luftamt an. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ zu erwarten.

## **5.3 Artenschutz**

Bei Beachtung des LBP ist nicht mit der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Die HNB stellt fest, dass keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aus dem Wirkraum des Vorhabens bekannt sind. Auch von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Zauneidechse oder für Fledermäuse kann nicht ausgegangen werden. Die im Vorhabensbereich vorkommenden Europäischen Vogelarten Bachstelze, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube, die den Eingriffsbereich zur Nahrungssuche nutzen, können auf angrenzende Flächen ausweichen.

Mit den angeordneten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (Ziffer IV.14.48.1.10.1 PFB MUC) kann hinsichtlich des im Eingriffsbereich vorhandenen einzigen Brutreviers des Rebhuhns, das überbaut wird, verhindert werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden. Im Übrigen ist der LBP zu beachten. Nach dem tektierten LBP ist nunmehr auch sichergestellt, dass eine Reihe von zu ersetzenden Bäumen keine funktionsmindernde Wirkung auf diese Maßnahmen haben.

## **5.4 Biotop**

Die FMG hat in der Tektur die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG in Bezug auf die vorhabensbedingte Inanspruchnahme eines Biotops beantragt.

Im Hinblick auf ein anlagebedingt in Anspruch genommenes Biotop i. S. d. § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG stimmt die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freising einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG zu, weil der Eingriff in die geschützten Bestände durch Aufwertung artenarmer Grünlandbestände oder Ackerflächen in artenreiche Flachland-Mähwiesen ausgeglichen wird. In Ausübung des dem Luftamt zustehenden Ermessens wird nach pflichtgemäßer Abwägung des Für und Wider einer Ausnahme, sowie angesichts des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen und dem Vorliegen des Benehmens seitens des Landratsamtes dem Antrag der FMG zugestimmt.

Diese Plangenehmigung ersetzt somit die entsprechende Gestattung (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 HS 1 BayNatSchG)

## **6 Bodenschutz und Altlasten**

Den Belangen des Bodenschutzes wird – auch durch Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen – Rechnung getragen. Damit wird auch der Zielsetzung des § 1 BBodSchG Rechnung getragen.

Die in Ziffer IV.14.48.2 PFB MUC festgesetzten Auflagen legen ausreichende Vorkehrungen fest, um eine vorhabensbedingte Mobilisierung von Schadstoffen zu verhindern bzw., um den Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser zu verhindern. Hinsichtlich der durch die vorhabenbedingte Bodenversiegelung grundsätzlich bewirkte Reduzierung der Versickerungsfläche wird auf die ortsnahe, von der Wasserwirtschaft befürworteten bzw. geforderten Sickermulden hingewiesen, vgl. Ziffer D.II.4. Derzeit sind im Bereich der Vorhabenfläche keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Insoweit ist bei diesem Kenntnisstand die Anordnung der Erstellung eines Bodenmanagementkonzepts und der Beachtung des LfU-Papiers „Umgang mit Bodenmaterial“ ausreichend.

## **7 Sonstige Belange**

Belange des Bau- und Planungsrechts, des Denkmalschutzes, des Immissionsschutzes, der Abfallwirtschaft, des Verkehrswesens und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden durch das Vorhaben nicht (negativ) berührt.

### **III**

### **Abwägung**

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich gewürdigt und – soweit fachlich veranlasst – in den verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Für das Vorhaben spricht die Absicht der FMG, die logistischen Voraussetzungen für den Einsatz einer größeren Anzahl von E-Bussen zu schaffen. Auch die Schaffung weiterer Abstellflächen für Bodenabfertigungsgerät außerhalb der Vorfeldflächen zu schaffen, ist ganz im Sinne der EASA-Sicherheitsanforderungen.

Durchgreifende Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Eingriffsregelung wird durch die festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch die herzustellenden und zu erhaltenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genüge getan. Belange des Gebietsschutzes werden nicht beeinträchtigt. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird durch die Anordnung von CEF-Maßnahmen verhindert.

Wasserwirtschaftliche Belange werden aufgrund der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht negativ berührt. Die Begutachtung durch das WWA im Wasserrechtsverfahren hat ergeben, dass durch die genehmigten wasserrechtlichen Benutzungen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte nicht hervorgerufen wird.

Rechte Anderer werden durch das Vorhaben nicht in relevanter Weise berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

### **E**

### **Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 2 LuftKostV i. V. m. dem Gebührenverzeichnis zur LuftKostV und § 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab auch die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 (Einbringen und Einleiten von Niederschlagswasser) herangezogen.

Die Auslagen werden nach § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 VwKostG für die Begutachtungen des WWA erhoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor